

Satzung der Aurel Steinert Stiftung

Präambel

Im Gedenken an Aurel Andreas Maximilian Steinert wird diese Stiftung von seinen Eltern und seinen Schwestern mit dem Ziel errichtet, junge Menschen in den Bereichen Bildung, Nachhaltigkeit, Völkerverständigung und Gleichberechtigung zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Aurel Steinert Stiftung.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Hamburger Stiftungstreuhand e.V., vertreten durch deren alleinvertretungsberechtigten Vorstand Dr. Jörg Verstl, nachfolgend Stiftungsverwalter genannt. Der Stiftungsverwalter wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt der Stiftungsverwalter dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.
3. Der Sitz ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Umweltschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die finanzielle Unterstützung zur Errichtung einer Lehrstuhlprofessur für nachhaltiges Unternehmertum und/oder einer Lehrstuhlprofessur für nachhaltiges Wirtschaften in einer Volkswirtschaft,
 - (b) die finanzielle Unterstützung zur Errichtung von einem oder mehreren Ausgründungszentren an deutschen Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten), die jungen Unternehmern Unternehmensgründungen mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit ermöglichen sollen,
 - (c) Ideelle und finanzielle Förderung von Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Podiumsgespräche, Workshops, Symposien sowie Events aller Art) und Projekten, die eine Teilnahme und Teilhabe junger Menschen ermöglichen, an Schulen (Real-, Gesamt-, Stadtteil-, Berufsschulen und Gymnasien), schulischen Initiativen, Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten) oder über extrakurikuläre Initiativen an Universitäten oder sonstige Initiativen junger Menschen, um

- das Bewusstsein junger Menschen für eine regelbasierte ökologisch nachhaltige Welt zu fördern und zu vertiefen (z.B. Model United Nations);
 - jungen Menschen Entfaltung und Gestaltung zu ermöglichen, die einen ausgeprägten Veränderungswillen haben, eine gerechtere und nachhaltige Welt zu schaffen und dies durch eigenes nachweisbares Tun schon unter Beweis gestellt haben;
 - Projekte oder Kooperationen vorzustellen oder zu initiieren, die in den geförderten Bereichen Vorbildcharakter haben und bei denen sich junge Menschen gesellschaftlich engagieren können;
 - Multiplikatoren (z.B. Lehrer, Hochschullehrer, Wissenschaftler, Eltern) in Schulungs- und Weiterbildungsseminaren fortzubilden;
 - Begegnungen von Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten zu ermöglichen;
 - Chancen für junge Menschen zu eröffnen und die Chancengleichheit zu verbessern, auch im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (d) die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Ziffer 1.
3. Die genannten Projekte und Maßnahmen sollen unterschiedliche Zielgruppen ansprechen: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen des Stiftungsverwalters zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind sicher und Ertrag bringend anzulegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen und zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu drei Personen. Die ersten Vorstandsmitglieder werden von den Stiftern ernannt. Zukünftige personelle Änderungen des Vorstandes erfolgen durch Kooptation unter Zustimmung der Stifter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen sowie sachverständig in Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsfragen sein.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mitglieder des Vorstandes jederzeit durch Beschluss der Stifter abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das neue Mitglied des Vorstandes tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ersetzt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt.
6. Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt. Sofern hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Vergütungsregelungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt einvernehmlich über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stiftungsverwalter ein Vetorecht zu, wenn die

Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung im Vorstand nicht zustande, entscheiden die Stifter. Die Entscheidung der Stifter kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
3. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 7 Kuratorium

1. Die Stifter können ein Kuratorium berufen. Dieses berät den Vorstand hinsichtlich der Strategie der Stiftungstätigkeit. Es kann Förderprojekte vorschlagen, über die der Vorstand entscheidet. Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens fünfzehn Personen.
3. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftern ernannt. Über zukünftige personelle Änderungen im Kuratorium entscheidet das Kuratorium selbst mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums. Den Stiftern steht ein Vetorecht zu.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder.
6. Das Kuratorium soll zweimal pro Jahr tagen. Es wird regelmäßig über wichtige Beschlüsse des Vorstandes informiert.

§ 8 Stiftungsverwalter

1. Der Stiftungsverwalter verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsverwalter innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Die Amtszeit des Stiftungsverwalters beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung möglich. Ein neu bestellter Stiftungsverwalter wird Nachfolger in Vermögen und Auftrag

seines Vorgängers. Über die Bestellung des Stiftungsverwalters entscheiden der Vorstand und die Stifter mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kosten

1. Die dem Stiftungsverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten (insbesondere Depot- und Kontogebühren), werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige dem Stiftungsverwalter von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter.
2. Der Stiftungsverwalter selbst wird für die Verwaltung des Vermögens und die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühren erheben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann zusammen mit den Stiftern die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

§ 12 Auflösung

1. Der Vorstand kann zusammen mit den Stiftern die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Umweltschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

* * * * *